



Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3), Abschnitt E3 (Bad Friedrichshall (BW) – Netzverknüpfungspunkt Großgartach (BW))

Plangenehmigung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung der Plangenehmigung gemäß § 24

Abs. 2 und Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Plangenehmigung vom 17.01.2025, Gz.: 804 – 6.07.01.02/3-2-15 PG#1, die Änderungsplanung für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG genehmigt.

Im Verfahren wurden die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angewendet. In der Folge wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

In der Plangenehmigung ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird in § 43e Abs. 1 EnWG gesetzlich angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil der Plangenehmigung (A.I) lautet auszugsweise:

„Die beantragten Planänderungen aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen der TransnetBW GmbH (Vorhabenträger) vom 23.10.2024 werden unter Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt E3, Bad Friedrichshall (BW) – Netzverknüpfungspunkt Großgartach (BW) vom 25.05.2023 (Az. 804 – 6.07.01.02/3-2-15/25.0#8; im Folgenden: Ausgangsbeschluss genannt) nach §§ 76 Abs. 1, 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 24 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen genehmigt.“

Die Genehmigung führt alle Unterlagen des Plans, die genehmigt werden, auf (A.II.1): Lagepläne und Regelprofile sowie schematische Darstellungen, Technische Zeichnungen, Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne.

Die Plangenehmigung trifft Entscheidungen (A.III) über die Aktualisierung der Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung Leinbachtal, Genehmigungen und Zustimmungen für die Planänderungen, soweit sie zu erteilen waren, in den Bereichen:

- des Naturschutzes und gesetzlich geschützter Biotope,
- des Wasserhaushaltes einschließlich baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten.

Sie ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V) zum Natur- und Bodenschutz, zum Wasserhaushalt und zum Bergrecht sowie zum Schutz von Fremdleitungen, zum Betrieb und zur Bauausführung der Vorhaben und zur Umweltüberwachung an.

Außerdem sieht die Plangenehmigung einen Vorbehalt zur Ausgestaltung des Betriebsgeländes des Schachtes in Kochendorf vor.

Die Plangenehmigung führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht genehmigten Planunterlagen sowie in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in der Genehmigung bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung der Genehmigung.

II. Bekanntgabe der Plangenehmigung

1. Die Plangenehmigung wurde dem Vorhabenträger TransnetBW GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird die Plangenehmigung öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der Änderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 17.02.2025 bis zum 03.03.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben3e3 zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt die Plangenehmigung als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende

Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben3e3@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3, Abschnitt E3).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident